

VERORDNUNG (EWG) Nr. 423/74 DER KOMMISSION

vom 20. Februar 1974

über Übergangsmaßnahmen zur Gewährung von Beihilfen an Hopfenerzeuger für die Sortenumstellung und zur Neugliederung der Pflanzungen im Vereinigten Königreich

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen⁽³⁾ gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Erzeugergemeinschaften Beihilfen für die Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen zu gewähren ; Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 879/73 des Rates vom 26. März 1973 über die Gewährung der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften und die Erstattung dieser Beihilfen⁽⁴⁾ sieht vor, daß diese Beihilfen nur den nach Artikel 7 der obengenannten Verordnung anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährt werden können ; die Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 der Kommission vom 28. Juni 1972⁽⁵⁾ legt die Einzelheiten für die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften auf dem Hopfensektor fest.

Im Hinblick auf die Auszahlung dieser Beihilfen haben sich im Vereinigten Königreich Schwierigkeiten ergeben, da es in diesem Mitgliedstaat noch nicht möglich war, Erzeugergemeinschaften zu gründen, die die in den oben erwähnten Verordnungen für solche Gruppen im einzelnen festgelegten Kriterien erfüllen. Den Hopfenerzeugern im Vereinigten Königreich sollten jedoch hieraus keine Nachteile entstehen. Es ist deshalb notwendig, von der Übergangsfrist des Artikels 63 Absatz 1 der Beitrittsakte, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 177/74 des Rates vom 21. Januar 1974⁽⁶⁾ bis zum 31. Januar 1975 verlängert worden ist, dahingehend Gebrauch zu machen, daß das Vereinigte Königreich zur Gewährung der Beihilfen unmittelbar an die Erzeuger ermächtigt wird.

Es empfiehlt sich, die Einzelheiten der Rückvergütung der Beihilfe entsprechend der Verordnung

(EWG) Nr. 1460/73 der Kommission vom 16. Mai 1973 über die Anträge auf Rückvergütung der den anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen⁽⁷⁾ zu regeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, die in diesem Artikel vorgesehenen Beihilfen unmittelbar den Hopfenerzeugern zu gewähren.

Artikel 2

Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 879/73 finden keine Anwendung ; Artikel 11 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, daß die in dieser Vorschrift vorgesehenen Maßnahmen nicht vor dem 1. Februar 1973 begonnen haben dürfen.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1460/73 findet entsprechende Anwendung, soweit sie die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 vorgesehene Beihilfe betrifft.

Artikel 4

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Übergangsmaßnahmen enden am 31. Januar 1975.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1972, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 21 vom 25. 1. 1974, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 145 vom 2. 6. 1973, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI
